



Hinweise zu Corona und zum Zugang zum Gebäude des Landgerichtes Magdeburg

Der Präsident
des Landgerichtes
Magdeburg

Coronahinweis/Zugang zum Gebäude des Landgerichtes Magdeburg

Im Hinblick auf die Coronapandemie, die Ausweitung der SARS-CoV-2-Varianten und die hohen Inzidenzzahlen bestehen für den Zugang zum Landgerichtsgebäude aufgrund des Hausrechtes bzw. zahlreicher Sitzungspolizeilicher Verfügung gemäß § 176 GVG folgende Einschränkungen:

Magdeburg, 21.03.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

vom

A. Aufgrund der Hausverfügung:

Mein Zeichen:

Auf den Fluren und sonstigen Verkehrswegen innerhalb des Landgerichtes Magdeburg und in der Bibliothek ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sog. OP-Masken oder FFP2-Masken) zu tragen, es sei denn, es liegt eine begründete Ausnahme vor.

Bearbeitet von:
PräsLG Böger

Durchwahl (0391) 606-2073

B. Aufgrund von Sitzungspolizeilichen richterlichen Anordnungen nach § 176 GVG:

1. Zahlreiche Kammern des Landgerichtes Magdeburg – aber nicht alle – haben sitzungspolizeiliche Verfügungen nach § 176 GVG getroffen, wonach der Zugang zum Sitzungssaal nur Personen gestattet, die vollständig gegen Covid-19 geimpft oder hinsichtlich dieser Erkrankung genesen sind und die dies mit einem amtlichen Dokument im Zusammenhang mit einem Lichtbild versehenen Personaldokument nachweisen können. Ferner kann danach auch Personen, die ein negatives Covid-19-Testergebnis einer zertifizierten Stelle (kein Selbsttest), das nicht älter als 24 Stunden (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) sein darf, der Zugang zum Sitzungssaal gestattet werden. Auch diese Personen haben ein mit Lichtbild versehenes Personaldokument vorzulegen.

Halberstädter Str. 8
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 606-0
Telefax (0391) 606-2068
E-Mail: lg-md@justiz.sachsen-anhalt.de

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter <https://lg-md.sachsen-anhalt.de/informationen-zum-datenschutz>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE82 8100 0000 0081 0015
66

Darüber hinaus wird in zahlreichen sitzungspolizeilichen Anordnungen der Kammervorsitzenden vorgeschrieben, dass alle im Saal befindlichen Zuschauer eine medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske zu tragen haben.

Darüber hinaus kann angeordnet werden, dass die Anzahl der Zuschauer für den jeweiligen Sitzungssaal eingeschränkt ist.

2. Die Durchführung von Covid-19-Tests ist für Besucher des Landgerichts und Zuschauer der Verhandlungen vor Ort nicht möglich.

C. In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Richter/die Richterin, wenn das Gebäude wegen der Teilnahme an einer Gerichts-/Mediationsverhandlung betreten werden soll. In den nicht unter Satz 1 fallenden Zweifelsfällen entscheidet die Gerichtsverwaltung, ob das Gerichtsgebäude betreten werden kann.

gez. Böger